

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

---

Dem Kaiserlichen Hauptzollamte zu Bremen sind die vollen nach §. 128 des Vereinszollgesetzes den Hauptzollämtern zustehenden Befugnisse beigelegt worden.

Dem Kaiserlichen Nebenzollamte II. zu Moyeuve-Grande und dem Kaiserlichen Steueramte zu Hayingen, Hauptamtsbezirk Diebenhofen, sind auf Grund der §§. 111, 128 und 131 des Vereinszollgesetzes die unbeschränkten Befugnisse zur Abfertigung von Eisenfabrikaten aus den Werken von de Wendel & Komp. zu Hayingen von Inland zu Inland mit Berührung des Auslandes unter Deklarationsschein-Kontrolle erteilt worden.

Das königlich bayerische Nebenzollamt I. Schirnding, Hauptzollamts-Bezirks Walbfassen ist in ein Nebenzollamt II. Klasse umgewandelt worden.

Dem Herzoglich sachsen-altenburgischen Steuer- und Rentamte zu Ronneburg ist die Befugnis zur Erhebung von Begleitscheinen I. über die unter Begleitscheinkontrolle aus dem Auslande in Ronneburg eingehenden Waaren des Artikel 25 erster Abtheilung des Vereinszolltarifs beigelegt worden.

Das Großherzoglich sächsische Steueramt zu Verfa a./W. wird am 1. Juli d. Js. aufgehoben und die Steuer-Inspektion für den Bezirk desselben dem großherzoglichen Rechnungsamte zu Gerstungen übertragen werden.

### 4. Konsulat-Wesen.

---

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs  
den Kaufmann Rufa zu Campinas  
und den Kaufmann Heinrich Brunn zu Ceará in Brasilien  
zu Konsuln des Deutschen Reichs,  
den Kaufmann Heinrich Mangels in Asuncion (Paraguay)  
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs und  
den Ingenieur Friedrich Wilhelm Dähne in Swansea  
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs für Swansea und Llanelly  
zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul C. F. S. Voldow in Middlesborough ist der Kaufmann W. Gunton in Stockton on Tees zum Konsular-Agenten bestellt worden. Das bisherige Kaiserliche Vize-Konsulat in Stockton ist eingezogen worden.

### 5. Marine und Schifffahrt.

---

Nachdem die durch die Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli v. J. (N.-G.-Bl. S. 270) erfolgte Einführung des Kubikmeters als Einheit für die Berechnung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe eine Umrechnung derjenigen Abgaben erforderlich gemacht hat, welche in den deutschen Häfen von den Seeschiffen nach Maßgabe ihrer Ladungsfähigkeit erhoben werden, sind in den nachstehend benannten Bundes-Seestaaten: